

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/1 vom 9. Mai 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_1

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/1 du 9 mai 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/1 del 9 maggio 2025

Regeste

Zuständigkeit zur sozialhilferechtlichen Unterstützung; Abschiebung; Richtigstellung. Art. 3 Abs. 2 und Art. 25 SHG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 ZUG. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist erstellt, dass das Verhalten der Beschwerdegegnerin bzw. ihrer Angestellten nicht in sachfremder Weise darauf ausgerichtet gewesen war, den Wegzug des Bedürftigen zu erwirken. (Verwaltungsgericht, B 2025/1)

Erwägungen

E. 7

Mai 2024 Stellung (act. 5.6). c. Am 15. Mai 2024 ersuchte das Departement des Innern die Politische Gemeinde Y.__ um Beantwortung verschiedener, die persönliche Situation von A.__ und dessen Kontakte mit den sozialen Diensten Y.__ betreffende Fragen (act. 5.7). Diesem Anliegen kam die Politische Gemeinde Y.__ am 5. Juni 2024 nach (act. 5.8). Hierzu äusserte sich die Politische Gemeinde Z.__ am 13. Juni 2024 (act. 5.10). d. Das Departement des Innern hiess die Beschwerde der politischen Gemeinde Y.__ am B 2025/1 4/14

17. Dezember 2024 gut und hob den Einspracheentscheid vom 12. März 2024 auf. Des Weiteren wies es die Politische Gemeinde Y.__ an, ihm (dem Departement) bis Ende März 2025 die Fallführungspraxis der sozialen Dienste Y.__ schriftlich darzulegen. Zur Begründung führte das Departement im Wesentlichen aus, es sei unbestritten, dass A.__ seinen bisherigen in Y.__ gelegenen Unterstützungswohnsitz am 2. Oktober 2023 verlassen habe. Aufgrund der gesamten Umstände sei davon auszugehen, dass er aus freiem Willen von Y.__ weggezogen sei und keine Abschiebung vorliege. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass das nach dem Wegzug ausgesprochene Verbot, das Verwaltungsgebäude der politischen Gemeinde Y.__ ohne Voranmeldung zu betreten, und die von den sozialen Diensten Y.__ verweigerte Weiterausrichtung von Sozialhilfeleistungen der Abschiebung von A.__ gedient hätten. Es sei auch nicht dargetan, dass sich die sozialen Dienste Y.__ in vorwerfbarer Weise geweigert hätten, A.__ bei der Suche nach einer Unterkunft zu unterstützen. In aufsichtsrechtlicher Hinsicht beanstandete das Departement die äusserst rudimentäre, hinsichtlich der geltend gemachten Beratungsgespräche mit A.__ praktisch inexistente Falldokumentation (act. 2). C. a. Gegen den Entscheid des Departements (Vorinstanz) vom 17. Dezember 2024 erhob die Politische Gemeinde Z.__ (Beschwerdeführerin) am 30. Dezember 2024 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Sie beantragte, der angefochtene Entscheid sei insofern aufzuheben, als damit die Beschwerde der politischen Gemeinde Y.__ (Beschwerdegegnerin) vom 4. April 2024 gutgeheissen worden sei. Es sei die Beschwerde vom 4. April 2024 gegen den Einspracheentscheid vom 12. März 2024 abzuweisen und der Einspracheentscheid vollumfänglich zu bestätigen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Beschwerdeführerin führte aus, A.__ habe (von sich aus) nicht

dauerhaft von Y. __ weggehen wollen. Das zeige der Umstand, dass er am 28. September 2023, 12. Oktober 2023, 31. Oktober 2023 und 2. November 2023 Termine bei der Beschwerdegegnerin wahrgenommen habe. Zudem habe er am 8. November 2023 eine Verlustanzeige bei der Polizeistation Y. __ aufgegeben. Durch die unrechtmässige Verneinung der Zuständigkeit und die Wegweisung habe die Beschwerdegegnerin eine Abschiebung begangen. Hinsichtlich des Beweises für die Abschiebung greife vorliegend eine Beweislastumkehr, weil die Beschwerdegegnerin die Beweisführung aufgrund ihres Verhaltens vereitelt habe. Es sei nicht davon auszugehen, dass A. __ ohne die Abschiebung in absehbarer Zeit aus Y. __ weggezogen wäre (act. 1). b. Die Vorinstanz teilte am 9. Januar 2025 den Verzicht auf eine Vernehmlassung mit (act. 4). B 2025/1 5/14

c. In der Vernehmlassung vom 31. Januar 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde. Sie bestritt die Vorwürfe der Beschwerdeführerin und gab an, Hilfe bei der Wohnungssuche angeboten zu haben. A. __ habe jedoch die sozialen Dienste Y. __ aufgrund seiner Suchterkrankung einzig für die finanzielle Unterstützung aufgesucht. Für anderweitige Beratungen sei er nicht empfänglich gewesen. Insbesondere habe er nicht um Hilfe bei der Wohnungssuche nachgesucht. A. __ sei aus eigenem Wunsch von Y. __ weggezogen. Eine Abschiebung liege nicht vor (act. 7). d. Die Beschwerdeführerin verzichtete auf eine weitere Stellungnahme (Schreiben vom

E. 12

Februar 2025, act. 9). Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung: 1. Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Überprüfung des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 17. Dezember 2024 ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Die Beschwerdeführerin, welche vor der Vorinstanz erfolglos die Rückerstattung von Unterstützungskosten von der Beschwerdegegnerin für die Zeit ab 14. November 2023 beantragte, ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 VRP; vgl. VerwGE B 2016/189 vom 27. September 2018 E. 1). Deshalb und weil die Beschwerde vom 30. Dezember 2024 (act. 1) in zeitlicher, formaler und inhaltlicher Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich entspricht (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP), ist darauf einzutreten. 2. Zwischen den Beteiligten umstritten und nachfolgend zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin A. __ in die Stadt Z. __ abgeschoben hat, was bejahendenfalls eine Richtstellung der von der Beschwerdeführerin ab 14. November 2023 erbrachten Sozialhilfe samt Rückerstattungsanspruch zulasten der Beschwerdegegnerin zur Folge hätte. 2.1. Die politische Gemeinde leistet persönliche Sozialhilfe durch fachlich geeignetes Personal (Art. 3 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1, SHG). Gemäss Art. 3 Abs. 2 SHG richten sich die Zuständigkeit, der Unterstützungswohnsitz und das Verfahren im B 2025/1 6/14

innerkantonalen Verhältnis nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1, ZUG). Eine bedürftige Person hat folglich ihren Unterstützungswohnsitz in derjenigen politischen Gemeinde, in der sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 3 Abs. 2 SHG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 ZUG). 2.1.1. Zur Begründung eines Unterstützungswohnsitzes müssen zwei Merkmale erfüllt sein: Ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen an, sondern vielmehr darauf, welche Absicht objektiv erkennbar ist. Der Unterstützungswohnsitz beginnt mit der tatsächlichen Niederlassung, wobei weder an die Absicht noch an die Dauer

des Verbleibens zu strenge Anforderungen gestellt werden; massgebend ist vielmehr, dass sich der Lebensmittelpunkt wirklich am neuen Ort befindet, und zwar auch dann, wenn der Aufenthalt von kurzer Dauer ist. Unterhält eine bedürftige Person zu mehreren Orten gleichzeitig persönliche Beziehungen, so ist der Ort der intensivsten Beziehung zu ermitteln und massgebend, das heisst der Mittel- und Schwerpunkt der Lebensbeziehungen. Ein Indiz für die Wohnsitzbegründung von unsteten Personen ist der länger andauernde Aufenthalt. In der Praxis wird oft eine Dauer von sechs oder mehr Monaten verlangt. Eine kürzere Dauer genügt jedoch, wenn andere Elemente auf Stabilität hinweisen (VerwGE B 2016/189 vom 27. September 2018 E. 3.1.1 mit Hinweisen). Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 24 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, SR 210, ZGB) bleibt der einmal begründete Unterstützungswohnsitz nicht bis zum Erwerb eines neuen bestehen. Allerdings bleibt die bisherige Gemeinde zuständig, wenn eine Person diese nur verlässt, um vorübergehend Unterschlupf etwa bei Verwandten oder Kollegen in einer anderen Gemeinde zu suchen (VerwGE B 2016/189 vom 27. September 2018 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

2.1.2. Die politische Gemeinde darf eine Person, die um finanzielle Sozialhilfe nachsucht oder solche bezieht, nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützungen oder andere Begünstigungen, wenn es nicht im Interesse dieser Person liegt (Art. 25 Abs. 1 SHG). Die Behörde darf somit nicht im eigenen Interesse auf unrechtmässige Weise – wie etwa mittels behördlicher Schikanen oder Einflussnahme auf Vermieter – den Wegzug aktiv fördern. Das Abschiebeverbot im Sinn von Art. 25 Abs. 1 SHG ist Ausfluss des verfassungsmässigen Rechts auf Niederlassungsfreiheit (Art. 24 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, BV; vgl. zum Ganzen G. WIZENT, Sozialhilferecht, 2. Auflage, 2023, Rz 270 f.). Bei Widerhandlungen gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz am bisherigen Wohnort so lange bestehen, als die betroffene Person ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren (Art. 25 Abs. 2 SHG). B 2025/1 7/14

2.1.3. Die Aufenthaltsgemeinde kann von der bisherigen Unterstützungsgemeinde Richtigstellung verlangen, wenn Behörden der bisherigen Unterstützungsgemeinde den Wegzug der bedürftigen Person im Sinn von Art. 25 SHG veranlasst haben (Art. 3 Abs. 2 SHG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 ZUG). Der Anspruch auf Richtigstellung besteht nur für Unterstützungseleistungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Begehren ausgerichtet worden sind (Art. 3 Abs. 2 SHG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 3 ZUG).

2.1.4. Die politische Gemeinde, die eine Abschiebung geltend macht bzw. daraus Rechte ableitet, hat nachzuweisen, dass Behörden der bisherigen Unterstützungsgemeinde den Wegzug der bedürftigen Person veranlasst haben (vgl. BGE 149 V 240 E. 4 und BBl 1976 III 1193 ff., 1214 Mitte). Da sich im Richtigstellungsverfahren zwei Gemeinwesen in ihrem amtlichen Wirkungskreis um die Übernahme der Unterstützungskosten streiten, kommt dem Untersuchungsgrundsatz bzw. dessen Verletzung nicht dieselbe Bedeutung zu wie in Verfahren, in denen sich eine Privatperson und ein Gemeinwesen gegenüberstehen (vgl. BGer 2A.714/2006 vom 10. Juli 2007 E. 2.2). Namentlich entbindet etwa die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch das mit dem Vorwurf der Abschiebung konfrontierte Gemeinwesen das beweisbelastete Gemeinwesen nicht von der Beachtung des ihm (ebenefalls) obliegenden Untersuchungsgrundsatzes.

2.2. Aus den plausiblen, unbestritten gebliebenen Angaben von A. __ vom 8. November 2023 geht hervor, dass er sich nach seiner Ausweisung aus dem D. __, Y. __, am 2. Oktober 2023 zunächst in der Stadt Z. __ (H. __) aufhielt und dort die Bekanntschaft einer Person machte, die ihm in X. __, Kanton

Appenzell Ausserrhoden, Obdach gewährte. Auf Wunsch dieser Person nahm A. __ einige Wochen später die Obdachgelegenheit in X. __ nicht mehr in Anspruch (Beilage zu act. 5.2.4) und übernachtete (spätestens) ab 9. November 2023 wieder in der Stadt Z. __, wo er auch eine Unterkunft bezog (I. __, F. __, Stiftung G. __, J. __-strasse 001 __; siehe die Antworten von A. __ bei der Befragung der Beschwerdeführerin vom 14. November 2023, Beilage act. 5.4.6). In damit zu vereinbarender Weise hielt der zuständige Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin in der Aktennotiz vom 12. Oktober 2023 nachvollziehbar die Aussagen von A. __ fest, dass er sich nicht mehr in Y. __ aufhalte («In Y. __ sei er aber nicht mehr») und zumindest schon damals nicht nur in X. __, sondern auch in der Stadt Z. __ weilte (act. 5.8.2). Anlässlich des Gesprächs vom 2. November 2023 gab A. __ gegenüber der Beschwerdegegnerin hinsichtlich seines aktuellen Aufenthaltsorts lediglich an, noch keinen (festen) Aufenthaltsort begründet zu haben und (weiterhin) teilweise in der Stadt Z. __ zu nächtigen, bzw. «dass er zur Zeit obdachlos sei und mal dort mal da nächtige. Die vergangene Nacht habe er bei der K. __ in Z. __ verbracht» (siehe die Aussagen des B 2025/1 8/14

beim Gespräch anwesenden Polizisten vom 24. Mai 2024, act. 5.8.3). Dass der Beschwerdeführer ab 2. Oktober 2023 noch persönliche Beziehungen in Y. __ pflegte oder dort Freunde, Verwandte oder sonstige Bezugspersonen hatte, wird von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich. Weder aus dem Verhalten (tatsächlicher Aufenthalt in X. __ und der Stadt Z. __) noch den Angaben von A. __ ergeben sich Hinweise, dass er nach dem Verlassen von Y. __ am 2. Oktober 2023 wieder die Absicht hegte, dort erneut Aufenthalt zu nehmen. Gegen eine erneute Aufenthaltsnahme sprechen auch die schlüssigen Ausführungen der Beschwerdegegnerin bzw. von deren Sozialarbeiter, dass A. __ am 2. Oktober 2023 den Zimmerschlüssel zum Hotelzimmer bei der Gemeindekanzlei abgegeben habe, ohne sich gleichzeitig beim Sozialamt – etwa mit Blick auf eine mögliche (Not-)Unterkunft – zu melden (Schreiben vom 14. Dezember 2023, Beilage zu act. 5.4.27).

2.3. Hinzu kommt, dass der Sozialarbeiter der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 14. Dezember 2023 ausführte, A. __ habe bereits seit dem Zimmerbezug im D. __ die Absicht geäußert, von Y. __ nach Z. __ wegzuziehen (S. 1 unten, Beilage zu act. 5.4.27; siehe auch die Angabe in der Stellungnahme vom 5. Juni 2024, act. 5.8, S. 2 oben). Zwar handelt es sich hierbei um eine nicht näher belegte Behauptung im Rahmen des bereits eingetretenen innerkantonalen Zuständigkeitskonflikts. Sie wird allerdings dadurch bekräftigt, dass A. __ bereits während seines Aufenthalts in Y. __ Kontakte mit der Fachstelle für aufsuchende Sozialarbeit (FASA) in der Stadt Z. __ pflegte (siehe hierzu die telefonische Auskunft eines FASA-Mitarbeiters, der A. __ «schon länger kennt» und ferner wusste, «dass Herr A. __ derzeit tatsächlich in SG wohnhaft sei», vom 28. November 2023, act. 5.4.29, S. 42 unten). In damit zu vereinbarender Weise verlegte A. __ denn auch tatsächlich bereits kurze Zeit nach der Ausweisung aus dem D. __ den Aufenthaltsschwerpunkt in die Stadt Z. __ (zum Aufenthalt am 2. Oktober 2023 in Z. __ [H. __] siehe Beilage zu act. 5.2.4; zur Aussage von A. __ gegenüber einer Angestellten der sozialen Dienste der Beschwerdeführerin vom 7. November 2023, er habe sich die «letzten zwei[,] drei Wochen» in der Stadt Z. __ aufgehalten, siehe act. 5.4.30, S. 7 unten). Hierfür spricht auch die am 2. November 2023 gegenüber der Beschwerdeführerin getätigte Bedrohungsinformation durch die Beschwerdegegnerin, die noch ausserhalb des erst später zu Tage getretenen innerkantonalen Zuständigkeitskonflikts bzw. ausserhalb leistungsrechtlicher Überlegungen erfolgte. Die an die Beschwerdeführerin adressierte Bedrohungsmeldung beruhte nämlich auf der Annahme, dass A. __ «sich meistens in Z. __ aufhält» (act. 5.4.30, S. 8; zur im Oktober 2023 in der MSH-2 in der

Stadt Z. __ – und nicht mehr in der L. __ – erfolgte Neueinstellung des Methadonkonsums (siehe act. 5.4.29, S. 43). 2.4. Gegen eine Abschiebung bzw. ein aktives Hinwirken der Beschwerdegegnerin auf einen B 2025/1 9/14

Wegzug aus Y. __ spricht, dass diese A. __ die Sozialhilfe noch bis 2. November 2023 gewährte (siehe zu dieser «Überbrückungshilfe» bzw. Unterstützung aus «Kulanz» auch das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 14. Dezember 2023, S. 1 unten und S. 2 Mitte, Beilage zu act. 5.4.27), obschon der Wegzug von A. __ aus Y. __ bereits erfolgt war. 2.4.1. So klärte der zuständige Sozialhilfemitarbeiter der Beschwerdegegnerin A. __ – nachdem dieser angegeben hatte, sich nicht mehr in Y. __ aufzuhalten – schon am 12. Oktober 2023 auf, dass der Unterstützungswohnsitz grundsätzlich nicht mehr in Y. __ sei. A. __ müsse sich beim zuständigen Sozialhilfemitarbeiter der Beschwerdegegnerin melden, wenn er sich länger an «einem Ort/Person/Wohnung» aufhalte (act. 5.8.2). Dieses Verhalten – gegen welches A. __ zu keiner Zeit opponierte – erscheint als Ausdruck davon, dass die Beschwerdegegnerin nicht mit voller Härte gegen A. __ vorging, sondern aufgrund der damals nach dem Wegzug aus Y. __ noch unklaren neuen Aufenthaltssituation vielmehr verhältnismässig zugunsten von A. __ handelte. Eine unrechtmässige Verneinung der Zuständigkeit und Wegweisung im Sinn einer Abschiebungshandlung kann im Verhalten der Beschwerdegegnerin – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (act. 1, IV.6) – nicht erblickt werden (siehe auch die zutreffende Würdigung der Vorinstanz in act. 2, E. 3.7.3 und E. 4). 2.4.2. In Anbetracht der von der Beschwerdeführerin vom 12. Oktober bis zum 2. November 2023 aus «Kulanz» fortgesetzten Unterstützung vermag die Beschwerdeführerin (act. 1, IV.5) so dann aus den am 12. und 31. Oktober sowie am 2. November 2023 zwischen A. __ und der Beschwerdegegnerin stattgefundenen Kontakten für sich allein nichts Entscheidendes für die Aufenthaltsfrage in der den Gegenstand der vorliegenden Leistungsstreitigkeit bildenden Zeit ab 14. November 2023 abzuleiten. Gleiches gilt hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin erwähnten (act. 1, IV.5), von A. __ bei der Polizeistation Y. __ am 8. November 2023 getätigten Anzeige des Ausweisverlusts (Beilage zu act. 5.4.6). Diesbezüglich kommt das Folgende hinzu: Aufgrund des von A. __ gehegten Verdachts, sein Ausweis (und seine Bankkarte, act. 5.4.30, S. 5 und S. 7 unten) sei ihm im Juli 2023 mutmasslich auf unbekannte Art und Weise aus seinem Zimmer im D. __, Y. __, entwendet worden, drängte sich der Kontakt mit der Polizeistation Y. __ – als für das Verlustereignis örtlich zuständige Anlaufstelle bzw. als für ein allfälliges polizeiliches Ermittlungsverfahren (Art. 5 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, sGS 962.1, EG-StPO) örtlich zuständige Polizeistation – auf. Das Aufsuchen der Polizeistation Y. __ am 8. November 2023 kann deshalb nicht als tauglicher Ausdruck von konkreten (dauerhaften) Aufenthaltsabsichten von A. __ in Y. __ gedeutet werden, zumal er in der Verlustmeldung vom 8. November 2023 ausdrücklich angab, ohne festen Wohnsitz zu sein, und gleichentags wieder Kontakt mit den Behörden der Beschwerdeführerin hatte (act. 5.4.30, S. 3 B 2025/1 10/14

unten: persönliche Abgabe der Erklärung zur Wohnsituation vom 8. November 2023 in der Stadt St. Gallen; siehe hierzu Beilage zu act. 5.2.4). 2.4.3. Im Übrigen erscheinen die Ausführungen des Sozialarbeiters der Beschwerdegegnerin vom

E. 14

Dezember 2023 plausibel, dass A. __ nach dem 2. Oktober 2023 nie um Unterstützung bei der Wohnungs- bzw. Notunterkunftssuche ersucht und sich stattdessen selbstständig organisiert habe (Beilage zu act. 5.4.27). Des Weiteren äusserte sich A. __ im Rahmen der

Kontakte mit der Beschwerdeführerin oder seiner schriftlichen Erklärungen vom 8. November 2023 (Beilage zu act. 5.2.4) und 14. November 2023 (Beilage act. 5.4.6) nicht dahingehend, er habe die bisherigen Unterkünfte in Y.___ wegen eines der Beschwerdegegnerin anzurechnenden Verhaltens verloren. Vielmehr ist aktenkundig, dass er sowohl die Wohnung an der B.___-strasse als auch das Zimmer im D.___ auf Bestreben der Vermieter wegen nicht bezahlter Mietzinse bzw. nicht tragbaren Verhaltens verlassen musste. Auch sonst fehlen Äusserungen von A.___ oder sonstige Hinweise in den Akten, dass sein Wegzug aus Y.___ durch das Verhalten der Beschwerdegegnerin (insbesondere wegen mangelnder Betreuung oder des Zutrittsverbots [siehe hierzu E. 2.5 hiernach]) beeinflusst worden wäre. Der im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterstützung bei der Wohnungssuche von der Beschwerdeführerin erhobene Vorwurf einer Abschiebebehandlung (act. 1, IV.7) erweist sich somit als unbegründet. 2.5. Das von der Beschwerdegegnerin ausgesprochene Verbot, dass A.___ ohne vorgängige Anmeldung das Verwaltungsgebäude nicht mehr betreten dürfe, erscheint inhaltlich sachlich begründet und verhältnismässig. So wurden mehrere Mitarbeitende der Beschwerdegegnerin ernsthaft bedroht (siehe etwa act. 5.8, Beilage 4). Entscheidend ist weiter, dass A.___ von sich aus gegenüber der Beschwerdeführerin erklärte, dass das (beschränkte) Hausverbot «durchaus zurecht ausgesprochen wurde» (act. 5.4.29, S. 40). Diese Aussage scheint einer aufrichtigen Introspektionsfähigkeit A.___s zu entspringen, zumal keine unsachlichen Aussagemotive ersichtlich sind. Anzufügen bleibt, dass bei der M.___ zahlreiche Gefährdungsmeldungen eingegangen waren (act. 5.4.29, S. 22 Mitte), was die Aussprache eines (beschränkten) Zutrittsverbots zur Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit und Gesundheit der Mitarbeitenden der Beschwerdegegnerin rechtfertigt (vgl. zur offenbar anfangs 2024 ergangenen Verurteilung A.___s zu einer zweijährigen, unbedingten Haftstrafe wegen Drohung gegen einen Bankangestellten act. 5.4.29, S. 22 und S. 28, welche retrospektiv zusätzlich auf die Begründetheit des beschränkten Zutrittsverbots hindeutet; zum früheren Schusswaffenbesitz siehe act. 5.4.30, S. 9 oben). Im Licht dieser Umstände betrachtet ist das beschränkte Zutrittsverbot inhaltlich nicht zu beanstanden und es haftet ihm B 2025/1 11/14

nicht der Charakter einer behördlichen Schikane an, wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte (act. 2, E. 3.6.3 und E. 4). 2.6. Vor dem vorstehend dargelegten Hintergrund (E. 2.2 ff. hiervor) ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (siehe etwa act. 1, IV.15) erstellt, dass das Verhalten der Beschwerdegegnerin bzw. ihrer Angestellten nicht in sachfremder Weise darauf ausgerichtet gewesen war, den Wegzug von A.___ aus Y.___ und den (spätestens) ab 14. November 2023 in der Stadt Z.___ begründeten Aufenthalt zu erwirken. Eine Verletzung des Abschiebeverbots (Art. 25 SHG) liegt nicht vor. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erweist sich der Sachverhalt demnach sowohl hinsichtlich der Frage der Abschiebung als auch der Aufenthaltsbegründung in Z.___ ab (spätestens) 14. November 2023 als spruchreif abgeklärt. Damit ist nicht davon auszugehen, eine mangelhafte Aktenführung bzw. Falldokumentation durch die Beschwerdegegnerin hätte zu einer fehlenden Spruchreife und einem Beweisnotstand bei der Beschwerdeführerin geführt (siehe deren Ausführungen in act. 1, IV.13 f.), der geeignet wäre, eine Umkehr der Beweis(führungs)last zu begründen. Die Beschwerdeführerin legt ausserdem nicht überzeugend dar und es ist auch nicht ersichtlich, dass ihr eine mangelhafte Falldokumentation der Beschwerdegegnerin verunmöglicht hätte, die Beweisführung insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Abschiebung bzw. der Aufenthaltsabsichten von A.___ zu erbringen. So wäre es ihr nämlich mühelos im Rahmen des von ihr (ebenfalls) zu beachtenden Untersuchungsgrundsatzes (siehe E. 2.1.4 hiervor) offengestanden, direkt von

A.___, der ihr gegenüber auskunftspflichtig ist (Art. 16 Abs. 1 lit. a SHG), zusätzliche und eingehende Auskünfte etwa zu seinen Beweggründen, Y.___ zu verlassen und nach Z.___ zu ziehen, einzufordern. Sowohl darauf als auch auf die Aufforderung A.___s, sich mündlich oder schriftlich mit den Darstellungen der Beschwerdegegnerin oder dem Fragekatalog vom 23. Februar 2023 (act. 5.4.19) auseinanderzusetzen, verzichtete sie offenbar. Ausserdem belies es die Beschwerdeführerin namentlich dabei, dass sich A.___ bei der Befragung zur Abklärung des Wohnsitzes vom 14. November 2023 ausschliesslich auf den «letzten Wohnort» in X.___ bezog und die Frage «Weshalb kamen Sie nach Z.___?» unbeantwortet liess (Beilage zu act. 5.4.6). Die Beschwerdeführerin hätte es somit ohne weiteres – und unabhängig von der im Raum stehenden Mangelhaftigkeit der Aktenführung bzw. Falldokumentation durch die Beschwerdegegnerin (vgl. hierzu act. 2, E. 3.8, zweiter Absatz) – selbst in der Hand gehabt, allfällige von ihr an der Darstellung der Beschwerdegegnerin bzw. an der Spruchreife der Aktenlage gehegte Zweifel mit einer gründlichen Befragung A.___s – von dem als direkt betroffene Person aussagekräftige Angaben zu erwarten gewesen wären – näher abzuklären und gegebenenfalls zu erhärten. 3. Gemäss vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Dem B 2025/1 12/14

Verfahrensausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren von CHF 2'000 erscheint angemessen (Art. 7 Abs. 1 Ingress und Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Auf ihre Erhebung ist nicht zu verzichten, da die Beschwerdeführerin als Gemeinwesen vorliegend überwiegend finanzielle Interessen verfolgt (Art. 95 Abs. 3 VRP). Die Beteiligten, die allesamt in ihrem amtlichen Wirkungsbereich tätig und im Übrigen auch nicht anwaltlich vertreten sind, haben – ungeachtet des Verfahrensausgangs – keinen Anspruch auf Ersatz ausseramtlicher Kosten (siehe zum Ganzen VerwGE B 2024/85 vom 22. Oktober 2024 E. 3.2 f. und B 2016/189 vom 27. September 2018 E. 4). B 2025/1 13/14

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten von CHF 2'000. 3. Es werden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen. B 2025/1 14/14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.